LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 3. August 2016

 Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2016 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV) [CELEX Nr. 32014L0027]

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2016 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV)

Auf Grund § 3 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37/2001, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37/2001.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der KennV

(1) § 1 Abs. 1, 2 und 4 bis 6, §§ 1a bis 7 sowie die Anhänge 1 bis 3 der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2015, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Zitates "ASchG" das Zitat "Bgld. BSchG 2001" tritt,

2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 1a Abs. 1	§ 40 Abs. 1 und § 44 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 2
§ 1a Abs. 5 und 6	§ 14 Abs. 5 und § 44 Abs. 2	§ 8 Abs. 5 und § 42 Abs. 2
§ 1b Abs. 1 und 3	§ 40 Abs. 1 und § 44 Abs. 3	§ 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 3
§ 7	§ 12 und § 14	§ 6 und § 8
	des ArbeitnehmerInnenschutz-	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen
	gesetzes (ASchG) verwiesen wird,	sind,

- 3. an die Stelle des Wortes "Arbeitnehmer/innen" das Wort "Bedienstete" und an die Stelle des Wortes "Arbeitgeber/innen" das Wort "Dienstgeber" in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.
- (2) Verweise auf die KennV beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Abweichungen von Bestimmungen der Verordnung

Es wird festgestellt, dass Abweichungen gemäß § 95 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001 von den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht zulässig sind.

§ 4

Verhältnis zu anderen Kennzeichnungsbestimmungen

Soweit nach anderen Bedienstetenschutz-Vorschriften eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erforderlich ist, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass diese Kennzeichnung nach den in § 2 bezeichneten Bestimmungen entsprechend gestaltet ist.

§ 5

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

- 1. Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheits- schutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 245 vom 26.08.1992 S. 23, in der Fassung der Richtlinie 2014/27/EU, ABI. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1,
- 2. Richtlinie 2014/27/EU zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 05.03.2014 S. 1.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung: Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur